

Einwohnergemeinde Egerkingen



Polizeireglement

Gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Grundsatz.....	4
§ 2 Zuständigkeiten im Allgemeinen.....	4
§ 3 Allgemeines über die Tätigkeit der Kantonspolizei.....	4
§ 4 Subsidiäre Geltung des Polizeireglements	5
§ 5 Übertretungen	5
§ 6 Strafbarkeit.....	5
§ 7 Überwachung des öffentlichen Raums	5
§ 8 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	6
II. Besondere Bestimmungen.....	6
§ 9 Öffentliche Sachen	6
§ 10 Strassenprostitution (§ 33 WAG)	6
§ 11 Privateigentum und öffentliches Eigentum.....	6
§ 12 Campieren, Verkaufswagen, Stände	7
§ 13 Bauarbeiten	7
§ 14 Überhängende Äste.....	7
§ 15 Knallfeuerwerk und Scherzartikel	8
§ 16 Schiessen.....	8
§ 17 Schnee und Eis	8
§ 18 Feste Gegenstände, Flüssige Stoffe und dergleichen.....	9
§ 19 Tierhaltung	9
§ 20 Entsorgung, wilde Deponien, Littering	9
§ 21 Höherrangiges Recht.....	9
§ 22 Luftverschmutzung	9
§ 23 Verkehrslärm	10
§ 24 Lärmschutz – Grundsätze.....	10
§ 25 Ergänzende Ruhezeiten bei lärmigen Arbeiten.....	10
§ 26 Baulärm.....	10
§ 27 Gaststätten (§ 19 ff WAG)	11
§ 28 Spielanlagen, lärmige Spiele, Modellflugzeuge und dergleichen	11
§ 29 Ladenöffnungszeiten (§ 5 ff WAG).....	12
§ 30 Anlassbewilligungen (§ 100 WAG)	12
§ 31 Hauslärm.....	12

§ 32 Gebührenpflichtiges Parkieren	13
§ 33 Abstellen von Fahrzeugen.....	13
§ 34 Umzüge, Demonstrationen.....	13
§ 35 Lagerung brennbarer Gegenstände.....	13
§ 36 Werbeplakate, Fassaden- und Aussenbeleuchtungen.....	14
III. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen	14
§ 37 Bewilligungen, Rechtsmittel.....	14
§ 38 Strafen.....	14
§ 39 Inkrafttreten	14
Anhang Gebühren Bewilligungen.....	16

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck

§ 1 Grundsatz

- 1 Das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in Egerkingen sind zu fördern und zu unterstützen.
- 2 Das Polizeireglement bezweckt, die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ruhe und Ordnung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.
- 3 Es ergänzt die Polizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit sie der Einwohnergemeinde vorbehalten ist.
- 4 Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts in einem rechtsetzenden Reglement anderen Gemeindeorganen übertragen, soweit diese ihren Fachbereich betreffen.

B. Durchführung

§ 2 Zuständigkeiten im Allgemeinen

- 1 Die unmittelbare Handhabung des Polizeireglements obliegt der Kantonspolizei, dem Friedensrichter und dem Gemeinderat. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig. Die Kantonspolizei ist insbesondere für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Gemeindegebiet zuständig.
- 2 Der Gemeinderat kann aufgrund spezifischer lokaler Gegebenheiten Allgemeinverfügungen der Polizei des Kantons Solothurn mit weitergehenden Vorschriften verschärfen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit, der Schutz der Bevölkerung und die Schonung der Umwelt erhöht werden.

§ 3 Allgemeines über die Tätigkeit der Kantonspolizei

- 1 Die Kantonspolizei handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.
- 2 Für die Kantonspolizei gelten die Grundsätze polizeilichen Handelns und die Regeln für die Durchführung polizeilicher Massnahmen nach dem Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990.

§ 4 Subsidiäre Geltung des Polizeireglements

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 14. September 1941 finden unter Vorbehalt von § 5 dieses Polizeireglements Anwendung.

§ 5 Übertretungen

- ¹ Übertretungen im Sinne des Gemeinde-Polizeirechts sind Widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die sich aus diesem Polizeireglement oder einem anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindereglement ergeben.
- ² Die Ermächtigung der Polizei- und Gemeindeorgane, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohungen des § 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, bleibt vorbehalten.

§ 6 Strafbarkeit

Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung, sofern nicht nach Sinn und Zweck einer Vorschrift lediglich die vorsätzliche Begehung strafbar ist.

§ 7 Überwachung des öffentlichen Raums

- ¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden – im Rahmen von § 16bis Informations- und Datenschutzgesetz; BGS 114.1) Videoanlagen einrichten.
- ² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen, in Koordination mit der Kantonspolizei.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts wie Wartungen und Reparaturen.
- ⁴ Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Über die Standorte der installierten Überwachungsanlagen wird durch die Kantonspolizei ein jederzeit öffentlich zugänglicher Kataster geführt.
- ⁵ Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Abs. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

- 6 Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden bzw. nach der längst zulässigen Dauer gemäss Datenschutzgesetzgebung zu vernichten oder zu überschreiben. Die übrigen Daten können so lange gespeichert werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.
- 7 Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 8 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Die Gemeindeverwaltung ist, vorbehältlich anderer Gesetzesbestimmungen, befugt, von der fehlbaren oder verantwortlichen Person die sofortige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verlangen. Fehlbare oder Verantwortliche haben für die Kosten aufzukommen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Öffentlicher Grund und Boden

§ 9 Öffentliche Sachen

Öffentliche Sachen auf dem gesamten Gemeindegebiet dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Sie dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden.

§ 10 Strassenprostitution (§ 33 WAG)

- 1 Die Ausübung der Strassensexarbeit ist unzulässig:
 - a) in Zonen, die vorwiegend dem Wohnen dienen;
 - b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeiten und
 - c) in der unmittelbaren Umgebung von religiösen Stätten, Friedhöfen, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie Spitälern, Heimen und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen.
- 2 Der Gemeinderat kann die Ausübung der Strassensexarbeit in örtlicher und zeitlicher Hinsicht einschränken, wenn dadurch die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört wird.

§ 11 Privateigentum und öffentliches Eigentum

- 1 Die Nutzung von Grundstücken, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, darf den Gemeingebrauch dieser Sachen weder beeinträchtigen noch gefährden.
- 2 Diese Bestimmung gilt analog in Verhältnissen, wo öffentliche Gehrechte über private Grundstücke, hauptsächlich Durchgangsrechte, bestehen.

§ 12 Campieren, Verkaufswagen, Stände

- 1 Das Campieren sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlicher beweglicher Unterkünfte auf öffentlichem Grund sind verboten.
- 2 Entlang der Dünnern (Uferschutzzone) besteht ein generelles Campierverbot in einem Abstand von 15 m von den an die Dünnern angrenzenden Flurwegen.
- 3 Das Campieren sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlicher beweglicher Unterkünfte auf Privatgrund bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde, wenn
 - a. es sich um mehr als 3 Zelte, Wohnwagen, Mobilheime (Wohnheime) oder ähnliche bewegliche Unterkünfte handelt und
 - b. die Dauer 7 Tage übersteigt.

In diesen Fällen ist durch den Grundeigentümer zusammen mit dem Gesuch um Bewilligung der Nachweis über eine geordnete Ver- und Entsorgung zu erbringen. Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung, Hygienemassnahmen, Abwasser) Sicherheit geleistet wird.
- 4 Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu gewerblichen, ideellen oder politischen Zwecken auf öffentlichem Grund und Boden bedarf einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

§ 13 Bauarbeiten

Die Benützung von öffentlichem Grund und Boden zur Aufstellung von Gerüsten und Abschränkungen, zum Öffnen von Baugruben, zur Lagerung von Bau- und Abbruchmaterialien, zum Aufstellen von Kranen, Baumaschinen und dergleichen bedarf der Bewilligung der Baukommission. Die Baukommission behält sich vor, für die temporäre Nutzung öffentlichen Grundes sowie Sondernutzungen von Gemeindestrassen eine Gebühr auf Grundlage von § 57 des kantonalen Gebührentarifs (BGS 615.11) einzufordern.

§ 14 Überhängende Äste

- 1 Überhängende Äste und Zweige sind unaufgefordert bis auf eine Höhe von 4.20 m über öffentlichen Strassen bzw. 2.50 m über öffentlichen Trottoirs zurückzuschneiden.
- 2 Die Bauverwaltung ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung diese Vorkehr auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 15 Knallfeuerwerk und Scherzartikel

- 1 Es ist untersagt, in der Öffentlichkeit Knallfeuerwerk wie Donnerschläge, Petarden, Frösche, Kracher, Schwärmer und dergleichen abzubrennen.
- 2 Unter Vorbehalt eines temporären kantonalen Verbots, Feuerwerke abzubrennen, ist das Abbrennen von Luft- und Kunstfeuerwerk am Vorabend der Bundesfeier, am 1. August und an Sylvester erlaubt.
- 3 Die Gemeindeverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin zusätzliche Ausnahmegewilligungen für die Kategorien 1 – 3 von pyrotechnischen Gegenständen, die Kantonspolizei für die Kategorie 4, erteilen. Die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden.
- 4 Der Veranstalter von Feuerwerken hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot, welches grundsätzlich von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr gilt, eingehalten wird.

§ 16 Schiessen

- 1 Schiessen ausserhalb der offiziellen Schiessanlagen ist unzulässig. Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung und das Militärrecht des Bundes.
- 2 Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten (Paintball und dergleichen) in Form von mit Gefahren für Beteiligte oder Unbeteiligte verbundenen Spielen ausserhalb klar abgegrenzter Innen- oder Aussenräume auf feste oder bewegliche Ziele sowie auf Gegenseitigkeit, ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine Gefährdung oder Erschreckung von Menschen oder Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bewilligung kann durch die Gemeindeverwaltung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 17 Schnee und Eis

- 1 Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind die Dächer sofort zu räumen. Für die Sicherheit der Strassenbenützer ist Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen.
- 2 Der Schnee von privaten Garageneinfahrten darf nicht auf die Verkehrswege zurückbefördert werden.
- 3 Der Schnee von den Verkehrswegen darf durch die Gemeinde entlang der Ränder der Verkehrswege gelagert werden. Die Strassen- und Fusswegbenützer müssen mit minimalen Beeinträchtigungen im Winter rechnen (Verschmälerung der Fahrspur bzw. des Gehwegs).

§ 18 Feste Gegenstände, Flüssige Stoffe und dergleichen

Es ist verboten, feste Gegenstände oder flüssige Stoffe aus Häusern und Gärten auf öffentliche Strassen und Trottoirs zu werfen, zu giessen, zu spritzen oder herabfallen zu lassen.

§ 19 Tierhaltung

- ¹ Haustiere sind so zu versorgen und zu halten, dass Drittpersonen nicht gefährdet oder durch Laut geben, Ausdünstung oder in sonstiger Weise unzumutbar belästigt werden.
- ² Wer Hunde hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Trottoirs, öffentlichen Fusswege und Anlagen nicht durch die Hunde verunreinigt werden.
- ³ Wer Hunde ausführt, ist zur Beseitigung des Kots dieser Hunde auf öffentlichem Grund und Boden sowie auf landwirtschaftlichen Bodenflächen verpflichtet. Der Hundekot muss aufgenommen und in öffentlichen oder privaten Abfallbehältern entsorgt werden.
- ⁴ Hunde sind im Siedlungsgebiet an der Leine zu führen. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften des kantonalen Rechtes.

§ 20 Entsorgung, wilde Deponien, Littering

Die Entsorgung von Kehricht und sonstigen Materialien hat nach den Vorschriften des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Egerkingen zu erfolgen. Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist strafbar.

C. Immissionsschutz

§ 21 Höherrangiges Recht

Für den Immissionsbereich sowohl auf öffentlichem, als auch auf privatem Grund gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.

§ 22 Luftverschmutzung

- ¹ Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Glut, Gase, Asche oder Dünste, welche die Nachbarschaft belästigen oder gefährden, sind verboten. Im Übrigen gilt das kantonale und eidgenössische Umweltschutzrecht.
- ² Bei Grillanlagen, Backöfen und Pizzaöfen im Freien ist zu beachten, dass nur das Verbrennen von naturbelassenem Holz erlaubt ist; dasselbe gilt für Holzfeuerungen im Innenbereich. Das Verbrennen von Abfällen ist strikte verboten.
- ³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

§ 23 Verkehrslärm

Für den Lärmschutz sowohl auf privatem, als auch auf öffentlichem Grund gilt die eidgenössische Gesetzgebung.

§ 24 Lärmschutz – Grundsätze

- ¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen oder Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu bewirken, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise, respektive wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden werden kann.
- ² Während der Nachtzeit (22.00 – 07.00 Uhr), der Ruhezeit (12.00 Uhr – 13.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen sind störende, Lärm verursachende Aktivitäten innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien verboten.
- ³ Davon ausgenommen sind witterungsbedingte, landwirtschaftliche Tätigkeiten und wenn überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen vorliegen, die ein Abweichen von der ordentlichen Ruhetaggesetzgebung rechtfertigen, insofern diese Tätigkeit oder Veranstaltung einen Einzelfall darstellt und diese nicht ebenso gut an einem Werktag durchgeführt werden könnte (BGS 512.42 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage).

§ 25 Ergänzende Ruhezeiten bei lärmigen Arbeiten

- ¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln sowie das Holzfräsen, Holzspalten und Benutzen von Laubgebläsen ist nur von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 19.00 Uhr, samstags von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr gestattet.
- ² Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeit nicht verrichtet werden. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).
- ³ Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 26 Baulärm

- ¹ Lärmverursachende Bauarbeiten dürfen in der Regel von Montag – Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden, samstags von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Bauarbeiten nicht gestattet.
- ² Davon ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen.

- 3 Für Bauarbeiten in den Zonen der Empfindlichkeitsstufe II und III, welche näher als 300 m zu lärmempfindlichen Räumen liegen und deren Dauer länger als 6 Werk-tage dauern, sind zwingend Lärmschutzmassnahmen an der Quelle zu ergreifen. Der Lärm der verwendeten Maschinen und Geräte, insbesondere von Motoren, Kompressoren, Pressluftgeräten und Pumpen, ist durch geeignete Vorrichtungen nach dem Stand der Technik wirksam einzuschränken, notwendige Transportfahr-ten sind zu beschränken. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.
- 4 Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 27 Gaststätten (§ 19 ff WAG)

- 1 Gaswirtschaftliche Betriebe sowie Take-away/Imbiss-Betriebe dürfen von 5.00 Uhr bis 00.30 Uhr offen halten. Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 04.00 Uhr offen halten. Die Einwohnergemeinde kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilli-gung abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.
- 2 In besonderen Fällen kann die Einwohnergemeinde einzelbetriebliche Ausnahme-bewilligungen von diesen Öffnungszeiten erteilen. Die Bewilligung ist gebühren-pflichtig und kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3 Gaststätten, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten wie Dancings usw., sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu führen, dass Dritte nicht gestört werden. Im Sommer ab 23.00 Uhr und im Winter ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster solcher Lokalitäten zu schliessen.
- 4 Für den Betrieb von Aussenwirtschaften erlässt der Gemeinderat gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) die erforderlichen Auflagen und Bedingungen. Gastwirtschaften im Freien dürfen während der Nachtzeit nur betrieben werden, wenn das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft sichergestellt werden kann.

§ 28 Spielanlagen, lärmige Spiele, Modellflugzeuge und dergleichen

- 1 Spielanlagen in geschlossenen Räumen sind baulich und organisatorisch so ein-zurichten und zu unterhalten, dass Dritte nicht gestört werden.
- 2 Im Freien betriebene, lärmige Spiele sind um 22.00 Uhr zu beenden. Sportanlässe im Freien dürfen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern.
- 3 Lärmige Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen im Siedlungs-gebiet nicht verwendet werden.

§ 29 Ladenöffnungszeiten (§ 5 ff WAG)

- 1 Die Läden dürfen wochentags von 5 bis 18.30 Uhr geöffnet haben. Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben. Am Samstag müssen Geschäfte um 18 Uhr schliessen, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16.00 Uhr zu schliessen, an Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.
- 2 Sämtliche Geschäfte dürfen an folgenden maximal vier Sonntagen geöffnet werden:
 - an den zwei dem 24. Dezember jeweils vorangehenden Sonntagen (Adventsverkäufe) und an maximal zwei vom Regierungsrat zu bezeichnenden Sonntagen, die dem Saisonverkauf dienen (Saisonverkäufe).

§ 30 Anlassbewilligungen (§ 100 WAG)

- 1 Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- 2 Die Baukommission ist Bewilligungsbehörde für einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen der Öffnungszeiten von gastwirtschaftlichen Betrieben, Veranstaltungen, Lotto- und Vereinsanlässe. Einem Vereinsanlass sind betriebsfremde Events von Firmen, Geschäften und Privaten mit Anlasscharakter gleichgestellt. Ein Anlass benötigt eine Bewilligung, wenn er öffentlichen Charakter hat, dabei Getränke und Speisen gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund benützt werden.
- 3 Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Einwohnergemeinde mit dem offiziellen Gesuchformular unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. Grossanlässe, welche zwingend ein Sicherheits- und Verkehrskonzept benötigen, sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen. Die Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
- 4 Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen im Anhang fest, die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden.

§ 31 Hauslärm

Gebäudebestandteile, insbesondere Rolläden, Türen, Wasserleitungen usw. sind so einzurichten, zu unterhalten und zu benützen, dass ihr Gebrauch die öffentliche Ruhe nicht stört.

D. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

§ 32 Gebührenpflichtiges Parkieren

Für das gebührenpflichtige öffentliche Parkieren ist eine tarifarische Gebühr zu bezahlen, die der Gemeinderat festsetzt.

§ 33 Abstellen von Fahrzeugen

Verkehrsuntüchtige Fahrzeuge, Anhänger von Lastwagen, Campinganhänger, Fuhrwerke und dergleichen dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen stehen.

§ 34 Umzüge, Demonstrationen

- ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Von gemeindeeignen Vereinen und öffentlich-rechtlichen Institutionen organisierte Umzüge mit traditionellem Hintergrund sind ausgenommen.
- ² Die Gebühren werden im Anhang geregelt. Die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden.
- ³ Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
- ⁴ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 3 unterschritten werden.
- ⁵ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

E. Feuerpolizei

§ 35 Lagerung brennbarer Gegenstände

Die Prüfung der sicheren Einlagerung grösserer Vorräte von Gegenständen, welche die Gesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe umfasst, obliegt der Kantonspolizei. Die Meldepflicht entfällt, wo die Lagerung auf Grund einer behördlichen Bewilligung erfolgt. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere die Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung, sowie die Sprengstoffverordnung.

F. Reklamewesen

§ 36 Werbeplakate, Fassaden- und Aussenbeleuchtungen

Werbeplakate sowie Fassaden- und Aussenbeleuchtungen werden im Baureglement geregelt.

III. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 37 Bewilligungen, Rechtsmittel

Zuständig für die Erteilung von Polizeibewilligungen nach diesem Polizeireglement ist, vorbehältlich anderslautender Vorschriften, die Gemeindeverwaltung. Ihre Entscheide sind innert 10 Tagen an den Gemeinderat weiterziehbar.

§ 38 Strafen

Wer Anordnungen oder Verbote dieses Polizeireglements verletzt, wird mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Spruchkompetenz bestraft. Ersatzvornahmen gehen voll zu Lasten des Beschuldigten.

§ 39 Inkrafttreten

Dieses Polizeireglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Ladenöffnungsreglement aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. November 2015 mit Beschluss Nr. 106/2015.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Dezember 2015 mit Beschluss Nr. 9/2015.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Teilrevision (Ergänzung von § 2, Änderung/Ergänzung von § 12, Ergänzung von § 22, Änderung der §§ 24, 25 und 26) vom Gemeinderat genehmigt am 14. November 2018 mit Beschluss Nr. 143/2018.

Teilrevision (Ergänzung von § 2, Änderung/Ergänzung von § 12, Ergänzung von § 22, Änderung der §§ 24, 25 und 26) von der Gemeindeversammlung genehmigt am 17. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. 15/2018.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Anhang Gebühren Bewilligungen

Gaststätten – Freinachtbewilligung bis max. 05.00 Uhr (§ 30)

Einzelbewilligung pro Stunde	
So – Do ab 00.30 Uhr	
Fr + Sa ab 04.00 Uhr	40
Dauerbewilligung (ab 00.30 Uhr, resp. 04.00 Uhr)	
- Monat	550
- Jahr	5'000

Die Gebühren für eine Dauerbewilligung sind zum Voraus geschuldet.

Gaststätten – Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieb (§ 30)

Aussenrestaurants, Boulevardcafés, Festwirtschaften benötigen – falls sie nicht auf Grund und Boden einer bewilligten Gaststätte betrieben werden – eine temporäre Anlassbewilligung.

Anlassbewilligungen (§§ 30, 34)

Veranstaltung	Art/Zeiten	Gebühr CHF
Tagesanlässe bis 200 Pers.	Kommerziell mit Festwirtschaft	100/Tag
Tagesanlässe ab 200 Pers.	Kommerziell mit Festwirtschaft	150/Tag
Tagesanlässe	Öffentlich, nicht kommerziell	80/Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.) ¹⁾	Öffentlich, kommerziell, bis 5 Stunden	100/Abend
Grossveranstaltungen (Umgang, Chilbi, Oktoberfest, Sportanlässe, Musikveranstaltungen) ¹⁾	Von privat organisiert	3'000 ²⁾
	Von Gemeindevereinen organisiert	1'000 ²⁾
	Von regionalen-, kantonalen, schweizerischen Verbänden organisiert	1'500 ²⁾
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	100/Tag
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Einzelaussteller ohne Festwirtschaft	80/Tag
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektivaussteller (mind. 5 Aussteller) mit oder ohne Festwirtschaft	200/Tag
Lotto	Ausserhalb gastgewerblicher Betrieb mit Festwirtschaft	mind. 100 max. 500
Demos, Umzüge etc.	Pro Bewilligung	80
Feuerwerk Kat. 1 – 3	Vor 22.00 h	100

¹⁾ Zuzüglich Freinachtbewilligung

²⁾ Für maximal 3 Tage, pro zusätzliche Tage CHF 500